

58. Unterliegt die bei der Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. durch außerhalb der Gesellschaft stehende Personen erfolgende urkundliche Übernahme bestimmter neuer Stammanteile dem Stempel der Tariff. 58 „Schulverschreibungen“ des preuß. Stempelgesetzes vom 30. Juni 1909?

REStempG. v. 3. Juli 1913 § 7 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1918 i. S. Reichsverband deutscher Lederhändler (RL) w. preuß. Staat (Bekl.). Rep. VII. 393/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Notariatsakt vom 8. September 1916 hat folgenden urkundlichen Inhalt: Zunächst beschließt die Gesellschaftsversammlung der klagenden Gesellschaft m. b. H., das Stammkapital um einen bestimmten Betrag durch Aufnahme neuer Mitglieder, deren jedes einen Geschäftsanteil von 500 M zu übernehmen habe, zu erhöhen; weiter wird die Erklärung beurkundet, daß jede der anwesenden 647 nicht zu den Gesellschaftern gehörigen Personen „einen Geschäftsanteil von

500 *M* übernehmen wollte“, worauf dann die anwesenden Gesellschafter einstimmig beschließen, die vorbezeichneten 647 Personen als Gesellschafter mit je 500 *M* aufzunehmen. Einen gleichen Urkundeninhalt hat die Urkunde vom 22. Januar 1917 mit der Maßgabe, daß es sich hierbei um die Erhöhung des Stammkapitals um einen geringeren Betrag handelt, daß 25 Personen erklären, jede einen Geschäftsanteil von 500 *M* übernehmen zu wollen, und daß die Gesellschafterversammlung deren Aufnahme in die Gesellschaft beschließt. Für diese Urkunden hat die Steuerbehörde außer dem Reichsstempel für Gesellschaftsverträge aus Tarifnr. 1 A des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 noch den Schuldverschreibungsstempel der Tarifst. 58 des Landesstempelgesetzes erhoben. Den letzteren fordert die Klägerin mit der Klage zurück. Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Mit Recht erblickt der Berufsrichter in den in den notariellen Urkunden vom 8. September 1916 und 22. Januar 1917 enthaltenen einseitigen Erklärungen einer Anzahl von Personen, die nicht zu den Gesellschaftern der Klägerin gehörten, je einen neuen Geschäftsanteil von 500 *M* übernehmen zu wollen, Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifst. 58 I des preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 (RGZ. Bd. 46 S. 256). Die Klägerin vertritt aber die Meinung, die Erhebung dieses Landesstempels sei durch die Vorschrift des § 7 RStempG. vom 3. Juli 1913 ausgeschlossen. Diese Vorschrift, deren Abs. 4 einen hier nicht vorliegenden Tatbestand voraussetzt und deshalb nicht in Betracht kommt, bestimmt im Abs. 1, daß die in Tarifnr. 1 unter A bezeichneten „Rechtsvorgänge“ und ihre Beurkundung in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe unterliegen. Die Tarifnr. 1 A unterwirft unter b der Reichsabgabe Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie die bei Gesellschaften m. b. H. erfolgende Erhöhung des Stammkapitals, in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, betreffen. Die Entscheidung hängt daher von der Beantwortung der Frage ab, ob die ausgestellten Schuldverschreibungen Beurkundungen eines Gesellschaftsvertrags oder Beschlusses oder eines Bestandteils davon darstellen, der die Erhöhung des Stammkapitals der Klägerin zum rechtlichen Gegenstande hat. Diese Frage ist mit dem Berufsrichter zu verneinen.

Bei der Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. ist zu unterscheiden zwischen dem auf Vornahme der Erhöhung gerichteten Beschluß und den zur Ausführung dieses Beschlusses vorzunehmenden Rechtshandlungen. Nur für jenen Beschluß, nicht aber für diese Ausführungsgeschäfte ordnet die Tarifnr. 1 A b eine Reichsabgabe an. Ein Bestandteil des Erhöhungsbeschlusses ist aber die Übernahme einer neu zu schaffenden Stammeinlage hier schon deshalb nicht, weil eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags und damit auch der Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitals nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen kann (§§ 53 Nr. 3 GmbHG.), die Übernehmer der neuen Stammeinlagen hier aber nur außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte sind. Wie zu entscheiden wäre, wenn die neuen Stammeinlagen von Personen übernommen worden wären, die zur Zeit der Übernahme schon Gesellschafter waren, bedarf hier nicht der Erörterung. Daß der Erhöhungsbeschluß und die Übernahmeerklärungen unter sich verschiedene Rechtsvorgänge sind, ist schon im vorbezeichneten, in RGG. Bd. 46 S. 256 abgedruckten Urteil an dessen Schluß ausdrücklich anerkannt worden. Sie stehen zwar im wirtschaftlichen Zusammenhange derart, daß die Übernahme der neuen Stammeinlage unwirksam ist, wenn der Erhöhungsbeschluß der Gesellschafter ausbleibt oder der gefaßte Beschluß nichtig ist — was hier nicht zutrifft —, der Erhöhungsbeschluß selbst aber bleibt rechtsgültig und stempelpflichtig, wenn eine Übernahme von Stammeinlagen hinterher nicht erfolgt, denn die Übernahme ist keine rechtsgeschäftliche Bedingung der Rechtswirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses. Für die Einheitlichkeit beider Rechtsvorgänge beruft sich die Revision auf die Vorschrift des § 57 Abs. 1 GmbHG., wonach die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister erst anzumelden ist, nachdem das erhöhte Stammkapital durch Übernahme von Stammeinlagen gedeckt ist. Hieraus folgt aber nichts gegen die rechtliche Selbständigkeit des Erhöhungsbeschlusses, vielmehr nur, daß die auch für Dritte bedeutame (§§ 11 Abs. 1, 57 Abs. 1) Eintragung unterbleiben soll, solange nicht die Durchführung der beschlossenen Erhöhung gesichert ist. Verfehlt ist auch der Hinweis der Revision auf die Vorschrift des § 56, nach der auf das erhöhte Stammkapital eine nicht in Geld bestehende Einlage gemacht werden kann. In einem solchen Falle unterbleibt zwar die Erhebung des

Schuldverschreibungstempels, aber nur deshalb, weil die Schuldverschreibung die Beurfundung des Versprechens einer Geldleistung darstellt. Auch aus § 10 Abs. 3 preuß. StempStG. kann eine Befreiung vom Schuldverschreibungstempel nicht beansprucht werden, da die Tariffst. 25 zu a das., die hierbei allein in Betracht zu ziehen wäre, durch das RStempG. vom 3. Juli 1913 außer Wirksamkeit gesetzt ist.“ . . .